

Entscheid zum Antrag Nr. 25_003

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	11.11.2025	
1. Behandlung	03.12.2025	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE®⁵. Ausgabe 2018 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	10.3.1 Ausbildung bis zum eidgenössischen Diplom
Antragssteller	Spital Bülach

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

Ausgangslage:

Im REKOLE-Handbuch besteht aus unserer Sicht eine Inkonsistenz betreffend der Handhabung der Personalkosten der Unterassistenten.

Aus dem Kapitel 10.3.1 lässt sich ableiten, dass die gesamten Kosten der Unterassistenten als GWL betrachtet werden und somit als Kosten für die universitäre Ausbildung auf die Muss-Kostenstelle 47 «Forschung und universitäre Lehre» auszuscheiden sind.

10.3.1 Ausbildung bis zum eidgenössischen Diplom

Die strukturierte Ausbildung umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen der von der Medizinischen Fakultät festgelegten Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Die nicht-strukturierte Ausbildung umfasst die Tätigkeiten, die das Lernen während des Arbeitsprozesses im direkten Zusammenhang mit den Patienten ermöglichen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Praktika für Lernende eines universitären Medizinalberufs. Diese sind ein integraler Bestandteil des Studienganges. Die Praktikanten erhalten für die Praktika ein Gehalt. Dieser Lohn ist als erhaltene Lehre unter dem Gesichtspunkt einer zukünftigen Investition zu verstehen und gilt als GWL.

Im Kapitel 9.11.1.6 wird dagegen erwähnt, dass neben den Ärzten auch die Berufskategorie «Unterassistenten/Studierenden» von der Tätigkeitserhebung betroffen sind.

Hinweis zu den betroffenen Berufskategorien

Die Tätigkeitserhebung der unversitären Lehre nach Art. 7 VKL, betrifft alle Berufskategorien des Spitalpersonals, das eine Lehrtätigkeit wahrnimmt (erteilte Lehre, Sicht des Lehrers) im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie Weiterbildung der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe.

Weiter betroffen von der Tätigkeitserhebung ist das Spitalpersonal, das im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe als Studierende (erhaltene Lehre, Sicht des Studenten) auftritt.

Folgende universitäre Medizinalberufe sind heute definiert (Art. 2 Abs. 1 MedBG):

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker

Die Durchführung der Tätigkeitserhebung bei den Unterassistenten erlaubt gemäss unserer Einschätzung die Auslegung, dass die Kosten der erhaltenen Lehre dieser Berufskategorie nur anteilmässig (d.h. auf Basis der durchgeführten Tätigkeitserhebung) auf die Muss-Kostenstelle 47 «Forschung und universitäre Lehre» umzubuchen sind.

Die von unserem Spital durchgeführten Befragungen der Ärzteschaft bestätigen zudem, dass Unterassistenten im Rahmen ihrer Praktika gleichwohl zu einem Teil Aufgaben übernehmen (Mitwirken beim Schreiben der Arztberichte, administrative Hilfsarbeiten u.a.), die zu OKP-relevanten Betriebskosten gehören. Somit ist aus unserer Sicht der Ausweis der gesamten Personalkosten der Unterassistenten als GWL nicht sachgerecht.

Lösungsvorschlag:

Das Kapitel 10.3.1. wird angepasst: «Gemäss KVG entsprechen die Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung der Studierenden bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms grundsätzlich den sog. gemeinwirtschaftlichen Kosten (GWL). **Kann der Anteil der OKP-relevanten Betriebskosten anhand einer Tätigkeitserhebung nachgewiesen werden, so muss nur der ermittelte Anteil der anfallenden Kosten für universitäre Ausbildung (erhaltene Lehre) auf die Muss-Kostenstelle «Forschung und universitäre Ausbildung» ausgewiesen werden.»**

2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig **zurückgewiesen**.

Die REK ist der Meinung, dass die Kosten für die erhaltene Ausbildung (Löhne der Unterassistenten) bzw. die allenfalls darin enthaltenen Anteile Dienstleistung zu niedrig sind, um sie in der Tätigkeitsanalyse zu berücksichtigen. Zudem ist die Personalrotation der Unterassistenten zu hoch (sie arbeiten nur einige Wochen oder wenige Monate pro Jahr), um diese Tätigkeit richtig bewerten zu können.

Die REK stimmt jedoch zu, dass die unten erwähnte Inkonsistenz korrigiert werden muss. Die REK schlägt vor, den betroffenen Absatz in Kapitel 9.11.1.6 zu streichen.

Hinweis zu den betroffenen Berufskategorien

Die Tätigkeitserhebung der universitären Lehre nach Art. 7 VKL, betrifft alle Berufskategorien des Spitalpersonals, das eine Lehrtätigkeit wahrnimmt (erteilte Lehre, Sicht des Lehrers) im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie Weiterbildung der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe.

~~Weiter betroffen von der Tätigkeitserhebung ist das Spitalpersonal, das im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe als Studierende (erhaltene Lehre, Sicht des Studenten) auftritt.~~

Folgende universitäre Medizinalberufe sind heute definiert (Art. 2 Abs. 1 MedBG):

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Tierärztinnen und Tierärzte.

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

Anpassung Kapitel 9.11.1.6

Antragsnummer: 25_003

Hinweis zu den betroffenen Berufskategorien

Die Tätigkeitserhebung der universitären Lehre nach Art. 7 VKL, betrifft alle Berufskategorien des Spitalpersonals, das eine Lehrtätigkeit wahrnimmt (erteilte Lehre, Sicht des Lehrers) im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie Weiterbildung der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe.

~~Weiter betroffen von der Tätigkeitserhebung ist das Spitalpersonal, das im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms der im MedBG definierten universitären Medizinalberufe als Studierende (erhaltene Lehre, Sicht des Studenten) auftritt.~~

Folgende universitäre Medizinalberufe sind heute definiert (Art. 2 Abs. 1 MedBG):

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Tierärztinnen und Tierärzte.

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 11.12.2025	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

Antragsnummer: 25_003